



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Einleitung	1
I. Antragsverfahren	2
II. Antragsunterlagen	3
III. Höhe und Berechnung der Ausgleichszahlung	4
IV. Einzelfragen	6

Einleitung

Die vorliegenden FAQs beantworten die wesentlichen Fragen zum Antragsverfahren für die Gewährung eines Ausgleichs für die coronabedingten Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen in Tagespflegeeinrichtungen. Die FAQs sind als erste Informationsquelle ausgelegt. Sie werden entsprechend eingehender Fragen kontinuierlich ergänzt. Konkrete Fragestellungen im Einzelfall sind mit dem Landesamt für Pflege (LfP) zu klären.

Die entsprechenden Antragsunterlagen sowie Kontaktadressen stehen im Internetangebot des LfP bereit unter: <https://www.tapf.bayern.de>

I. Antragsverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die eine zugelassene Tagespflegeeinrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit Sitz im Freistaat Bayern betreiben.

Es muss sich dabei um eine Tagespflegeeinrichtung handeln, die ausschließlich Leistungen der Tagespflege anbietet (solitär betriebene Tagespflegeeinrichtung).

2. Sind auch Einrichtungen antragsberechtigt, die keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben?

Nein, der Abschluss eines Versorgungsvertrags ist eine zwingende Voraussetzung, um eine Gewährung der Mindereinnahmen geltend machen zu können.

3. Ab wann muss eine Einrichtung ihren Betrieb aufgenommen haben, um eine Ausgleichszahlung beantragen zu können?

Die Einrichtung muss sich zum **Stichtag 10.11.2020** in Betrieb befunden haben. Es können nur solche Einrichtungen, die sich zum 10.11.2020 in Betrieb befanden, eine Ausgleichsleistung beantragen.

Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Ausgleichszahlung.

4. Wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen an:

tapf@lfp.bayern.de

5. Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?

Ab sofort und rückwirkend für den Zeitraum ab dem 16.03.2020.

6. Gibt es eine Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen?

Ja. Der Antrag muss **spätestens bis zum 30.06.2022** beim Landesamt für Pflege eingehen.

7. Ich habe bereits für 2020 bzw. 2021 Ausgleichszahlungen nach der Co-PflegeInvestR bzw. CoTapfInvestR beantragt - muss ich erneut alle Unterlagen ausfüllen und einschicken?

Nein, grundsätzlich müssen Sie die Unterlagen nicht noch mal ausfüllen und an das LfP übersenden. Die bisher gestellten Anträge gelten auch für den verlängerten Ausgleichszeitraum als gestellt.

Allerdings ist weiterhin eine Mitteilung und ein Nachweis von Änderungen der grundlegenden Leistungsvoraussetzungen gem. 3.1 Satz 3 CoPflegeInvestR auch für den verlängerten Zeitraum erforderlich.

Sollten sich keine Änderungen ergeben, ist die Übermittlung der entsprechenden Excel-Tabellen für die Erfassung der Wochenmeldung (Anlage 2) ausreichend.

8. Ich habe bisher noch keinen Antrag gestellt – kann ich jetzt noch für den kompletten Zeitraum ab 16.03.2020 einen Antrag auf Ausgleich stellen?

Ja, Sie können für Ihre Einrichtung bis zum 30.06.2022 einen Antrag stellen. Dazu müssen Sie die Voraussetzungen, die in der Richtlinie genannt sind, erfüllen.

Sie können für den kompletten Zeitraum, ab 16.03.2020, Ausgleichszahlungen beantragen.

9. Ich betreibe Einrichtungen an mehreren Standorten. Reicht ein Antrag?

Nein. Sie müssen für jeden Standort gesondert einen Antrag stellen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist standortbezogen.

II. Antragsunterlagen

1. Gibt es ein Antragsmuster und wo bekomme ich es?

Ja, es gibt ein spezielles Antragsformular, das vollständig auszufüllen ist. Sie finden dies unter dem Link:

<https://www.tapf.bayern.de>

BITTE verwenden Sie zur Antragstellung nur das bereitgestellte Antragsformular für Tagespflegeeinrichtungen. Formlose Anträge können nicht berücksichtigt werden.

BITTE unterschreiben Sie Ihren Antrag. Ein nicht unterschriebener Antrag ist unvollständig und kann nicht berücksichtigt werden.

2. Wer kann den Antrag bzw. die übrigen Formulare unterschreiben?

Die Formulare, wie auch die Anlage 1 und die jeweiligen Anlagen 2 müssen von der vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden. Die Vertretungsberechtigung muss sich dabei entweder aus dem beigefügten Handelsregisterauszug oder Ähnlichen bzw. einer Vollmacht ergeben.

3. Wie kann ein Nachweis über die Erstattung sonstiger Mindereinnahmen gem. § 150 Abs. 2 SGB XI erbracht werden?

Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Kopie des Bescheids **oder**
- Kopie eines Kontoauszugs, auf dem erkennbar ist, dass eine Erstattung sonstiger Mindereinnahmen nach § 150 SGB XI erfolgt ist.
- Kopie einer E-Mail der Pflegekasse, in der darauf hingewiesen wird, dass dieses Schreiben als Bescheid gilt

III. Höhe und Berechnung der Ausgleichszahlung

1. Welche Mindereinnahmen werden erstattet?

Die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.06.2022 infolge der coronabedingten Abstandsregelungen entstandenen Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, die nicht anderweitig finanziert werden.

NICHT erstattet werden z.B.

Einnahmeausfälle aufgrund Umbaumaßnahmen und der damit einhergehenden Unterbelegung

2. Wie wird die Höhe der Ausgleichsleistungen für Tagespflegeeinrichtungen ermittelt?

Die Einrichtungen ermitteln täglich die Höhe der Zahlungen, indem sie vom Referenzwert die Zahl der am jeweiligen Tag betreuten Gäste abziehen. Dieses Ergebnis wird mit bis zu 90% der umgelegten gesondert berechenbaren Investitionskosten multipliziert. Die Berechnung erfolgt für alle Kalendertage mit Hilfe der unter dem Link <https://www.tapf.bayern.de> zur Verfügung gestellten Antragsformulare und Tabellen.

3. Was ist der Referenzwert und wie wird dieser ermittelt?

Der Referenzwert ist die Zahl der durchschnittlich im Jahr 2019 pro Tag betreuten Gäste. Dieser Wert dient als Grundlage für die tägliche Ermittlung der coronabedingten Unterbelegung.

(Der Wert wird mittels Anlage 1 ermittelt)

4. Wie wird der Referenzwert ermittelt, wenn die Einrichtung erst nach dem 01.01.2019 den Betrieb aufgenommen hat und damit kein repräsentativer Vergleichszeitraum gebildet werden kann?

Bis ein Vergleichszeitraum zwischen dem LfP und der betreffenden Tagespflegeeinrichtung vereinbart werden kann, wird eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 % der verfügbaren Plätze zur Berechnung zugrunde gelegt.

Sollte bei Ihrer Einrichtung diese Regelung greifen, braucht die Anlage 1 nicht ausgefüllt werden. Gerne können Sie die Anwendung der 60 % Regelung z.B. im Antragsformular unter Nr. 4 oder in der Mail mitteilen.

5. Welche Faktoren verringern die Billigkeitsleistung / Ausgleichsleistung von Mindereinnahmen?

Eine Überkompensierung soll vermieden werden, daher vermindert sich eine Ausgleichsleistung, wenn anderweitige Mittel in Anspruch genommen worden sind, die einem vergleichbaren Zweck dienen, wie z. B.

- Leistungen von Kommunen
- Leistungen von Stiftungen

Außerdem sind grundsätzlich alle gesetzlichen Unterstützungsleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich führen auch Versicherungsleistungen/ Entschädigungen aufgrund bestehender oder bestandener Versicherungen im Zuge der Corona-Pandemie (z.B. Betriebsschließungsversicherung) zur Verringerung der Ausgleichsleistung.

Soweit eine der oben genannten Leistungen bereits nachweislich auf die Leistung nach § 150 SGB XI angerechnet wurde, erfolgt keine nochmalige Anrechnung auf Ausgleichszahlungen nach der CoPflegeInvestR.

Der Nachweis ist mittels eidesstattlicher Versicherung mit gesondertem Formular (*Nachweis der Anrechnung der Leistung nach Nr. 9 Satz 2 CoPflegeInvestR auf Leistungen nach § 150 SGB XI*) zu versichern.

6. Welche Faktoren schließen die Billigkeitsleistung / Ausgleichsleistung von Mindereinnahmen aus?

Eine Doppelfinanzierung soll vermieden werden, daher ist eine Ausgleichsleistung (komplett oder für den jeweiligen Zeitraum) ausgeschlossen, wenn anderweitige Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen worden sind, die einem vergleichbaren Zweck dienen (z. B. Überbrückungshilfe). Außerdem sind grundsätzlich alle gesetzlichen Unterstützungsleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ist eine der oben genannten Leistungen bereits nachweislich auf die Leistung nach § 150 SGB XI angerechnet worden, erfolgt keine nochmalige Anrechnung auf Ausgleichszahlungen nach der CoPflegeInvestR.

Der Nachweis ist mittels eidesstattlicher Versicherung mit gesondertem Formular (*Nachweis der Anrechnung der Leistung nach Nr. 9 Satz 2 CoPflegeInvestR auf Leistungen nach § 150 SGB XI*) zu versichern.

IV. Einzelfragen

1. Wie ist Punkt 2.1. im Antrag auszufüllen?

Die Zahl der Plätze ist dem Versorgungsvertrag zu entnehmen.

Der Zusatz „in der Regel“ soll der Flexibilität dienen. Mit dieser Formulierung soll insbesondere der Fall abgedeckt werden, dass sich die Platzzahl im Leistungszeitraum bzw. sich der Versorgungsvertrag im Hinblick auf die Platzzahl verändert hat.

Trifft dies bei Ihrer Einrichtung zu, dann geben Sie bitte unter 2.1. im Antrag die beiden Platzzahlen mit den entsprechenden Daten (Platzzahl und Datum der Erhöhung/ Verringerung) an.

2. Wie ist Punkt 2.5 im Antrag auszufüllen?

Hier ist ein ca. Wert/ Durchschnittswert anzugeben. Als Richtwert kann hier der errechnete Wert aus Anlage 1 dienen.

3. Bei meiner Einrichtung haben sich die Pflegeplätze im Zeitraum der Ausgleichszahlung erhöht / verringert – was muss ich tun?

Jede Veränderung gegenüber der ursprünglichen Meldung ist dem Landesamt für Pflege mitzuteilen. Die Veränderung der Pflegeplätze wird in den Wochenmeldungen angepasst werden müssen.

Trifft dies bei Ihrer Einrichtung zu, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit die Veränderung berücksichtigt werden kann

4. Wie sind die Wochenmeldungen (Anlage 2) an Feiertagen auszufüllen?

Falls Ihre Einrichtung an Feiertagen geschlossen hat, tragen Sie bitte an diesem Tag keine Zahl in die Spalte „betreute Gäste gesamt am jeweiligen Tag“ ein. Das jeweilige Feld bleibt leer.

5. Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet die Zustimmung, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Bayerischen Landtag weiterzugeben etc. (vgl. Antragsformular S.4).

Wir möchten darauf hinweisen, dass hier lediglich anonymisierte Daten weitergegeben werden.

6. Abwesenheitsvergütung

Gäste, die vorübergehend abwesend (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthalts) sind und der Platz tatsächlich freigehalten wird, zählen sowohl in Anlage 1 als auch Anlage 2 als anwesend (als belegter Platz).